

Betreff: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 20.11.2023 bewilligten Adventmarktes

9611 Nötsch 222
Tel. 04256/2145
Fax 04256/2145-5
noetsch@ktn.gde.at

Zahl: **120-75437/2023**
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)
Datum: **20.11.2023**
Sachbearbeiter: AL Mag. (FH) Philip Millonig
e-mail: noetsch@ktn.gde.at
Telf-DW: 15

VERORDNUNG

Der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 20. November 2023, Zahl: 120-75437/2023, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt in Nötsch erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Ziff. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

§ 1

Zur Durchführung des Adventmarktes am Ortsplatz Nötsch Gst. Nr. 118/1 und 132/1, beide KG Saak zwischen der Kovsca-Brücke und der Nont-Brücke am **2. und 16., Dezember 2023**, je in der Zeit von **15:00 Uhr bis 21:00 Uhr** werden nach Erfordernis nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Auf der öffentlichen Straße Gst.Nr. 118/1 und 132/1, beide KG Saak ist von der Kovsca-Brücke bis zur Nont-Brücke das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Einsatzkräfte.
- b) Die Fahrverbotstafel über die Nontbrücke wird in diesem Zeitraum für ungültig erklärt.
- c) Der Straßenzug über die Nont-Brücke ist mit dem Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ zur Grabenstraße und zur Hauptstraße auszuweisen, wobei die Wartepflicht den Verkehrsteilnehmer aus Richtung Grabenstraße betrifft.

Örtliche Umleitungen für die jeweiligen Fahrverbote sind über die bestehenden Gemeindestraßen einzurichten.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:



- Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
- Beschränkungszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT bei GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.

§ 4

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:
(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)



Erght an:

1. der Antragsteller, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Tourismusausschuss, Wirtschaftshof
2. ./ dem die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den Polizeiinspektionen Arnoldstein obliegt.
3. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen. Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.
4. die Polizeiinspektion Arnoldstein; per e-mail
5. die Amtstafel – Laufzeit bis 17.12.2023

Beilage:

Aktenvermerk gem. § 44 Abs. 1 der StVO 1960.

